

[REDACTED]
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Gemeinsame Poststelle Justiz Nbg.
BayObLG - OLG - GenStA - LG - AG - StA

Eing.: 16. AUG. 2019 Kz: 8

Berlin, 13. August 2019

Unser Zeichen: F876760

der F [REDACTED] GmbH, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer S [REDACTED] und Dr. P [REDACTED], [REDACTED]

§ 206 BRAO

[REDACTED] - Klägerin -

Dezernat Fluggastrechte

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

Zentrale

gegen

die R [REDACTED] DAC, vertreten durch den CEO [REDACTED]

[REDACTED] - Beklagte -

wegen: Ausgleichsforderung gemäß EG-Verordnung Nr. 261/2004 aus abgetretenem Recht

Streitwert: 23.980,00 €

Ord.Nr.: 345/10

10 O 5165/19

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 23.980,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der hierzu gesetzten Frist ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantragen wir,

gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung

A) Sachverhalt

Die Klägerin hat sich von unterschiedlichen Fluggästen Ausgleichsansprüche, die diese gemäß EG-Verordnung Nr. 261/2004 gegen die Beklagte haben, abtreten lassen. Die Darstellung des Sachverhalts ist im Folgenden gegliedert nach den Abtretungserklärungen, die die Klägerin erhalten hat. Im Weiteren sind Ausgleichsansprüche, die den gleichen Flug betreffen, zusammen gefasst. Sodann differenziert die Sachverhaltsdarstellung zwischen annullierten und verspäteten Flügen.

I. Annullierung

1. FR8117-2018-08-09

Der Flug von London (Stansted) nach Nürnberg mit der Flugnummer FR8117 sollte planmäßig am 09.08.2018 um 19:30 Uhr Ortszeit starten und am 09.08.2018 um 22:10 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8117

wurde jedoch annulliert. Über die Annulierung wurden die Fluggäste weniger als 7 Tage vor Abflug informiert. Den Fluggästen wurde eine Ersatzbeförderung mit dem Bus von London (Stansted) nach Nürnberg angeboten. Trotz der angebotenen Ersatzbeförderung erreichten die Fluggäste ihr Endziel erst am 11.08.2018 um 09:00 Uhr Ortszeit und hatten damit eine Verspätung von 34 Stunden und 50 Minuten. Die Ersatzbeförderung erfolgte somit außerhalb der in VO (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Zeitfenster.

Der Flug FR8117 am 09.08.2018 sollte von der Beklagten durchgeführt werden.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 810 km.

Frau Doris R█████ und Herr Thomas █████ sollten gemäß Buchungsbestätigung S████ am 09.08.2018 von London (Stansted) nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 28.08.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 11.09.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

2. **FR220-2018-07-24**

Der Flug von Budapest nach Nürnberg mit der Flugnummer FR220 sollte planmäßig am 24.07.2018 um 12:30 Uhr Ortszeit starten und am 24.07.2018 um 13:55 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR220 wurde jedoch annulliert. Über die Annulierung wurden die Fluggäste weniger als 7 Tage vor Abflug informiert. Eine Ersatzbeförderung im Sinne der VO (EG) Nr. 261/2004 erfolgte nicht.

Der Flug FR220 am 24.07.2018 sollte von der Beklagten durchgeführt werden.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 644 km.

Frau Maren M █████ und Herr Nick █████ollten gemäß Buchungsbestätigung C█████ am 24.07.2018 von Budapest nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 30.07.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 13.08.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

3. **FR5505-2017-09-15**

Der Flug von Bergamo nach Nürnberg mit der Flugnummer FR5505 sollte planmäßig am 15.09.2017 um 10:45 Uhr Ortszeit starten und am 15.09.2017 um 12:00 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR5505 wurde jedoch annulliert. Über die Annulierung wurde der Fluggast weniger als 7 Tage vor Abflug informiert. Dem Fluggast wurde eine Ersatzbeförderung mit FR5505 von Bergamo nach Nürnberg angeboten. Trotz der angebotenen Ersatzbeförderung erreichte der Fluggast sein Ziel erst am 16.09.2017 um 11:47 Uhr Ortszeit und hatten damit eine Verspätung von 23 Stunden und 47 Minuten. Die Ersatzbeförderung erfolgte somit außerhalb der in VO (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Zeitfenster.

Der Flug FR5505 am 15.09.2017 sollte von der Beklagten durchgeführt werden.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 438 km.

Frau Carla G█ sollte gemäß Buchungsbestätigung Y█ am 15.09.2017 von Bergamo nach Nürnberg befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 28.09.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 12.10.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

4. **FR719-2017-09-07**

Der Flug von Verona nach Nürnberg mit der Flugnummer FR719 sollte planmäßig am 07.09.2017 um 19:35 Uhr Ortszeit starten und am 07.09.2017 um 20:45 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR719 wurde jedoch annulliert. Über die Annulierung wurden die Fluggäste weniger als 7 Tage vor Abflug informiert. Den Fluggästen wurde eine Ersatzbeförderung mit FR719 von Verona nach Nürnberg angeboten. Trotz der angebotenen Ersatzbeförderung erreichten die Fluggäste ihr Endziel erst am 08.09.2017 um 02:00 Uhr Ortszeit und hatten damit eine Verspätung von 5 Stunden und 15 Minuten. Die Ersatzbeförderung erfolgte somit außerhalb der in VO (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Zeitfenster.

Der Flug FR719 am 07.09.2017 sollte von der Beklagten durchgeführt werden.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 448 km.

Herr Hansjürgen F█ und Frau Karin F█ sollten gemäß Buchungsbestätigung O█ am 07.09.2017 von Verona nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 12.09.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 26.09.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

5. FR220-2018-06-30

Der Flug von Budapest nach Nürnberg mit der Flugnummer FR220 sollte planmäßig am 30.06.2018 um 09:45 Uhr Ortszeit starten und am 30.06.2018 um 11:10 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR220 wurde jedoch annulliert. Über die Annulierung wurden die Fluggäste weniger als 7 Tage vor Abflug informiert. Eine Ersatzbeförderung im Sinne der VO (EG) Nr. 261/2004 erfolgte nicht.

Der Flug FR220 am 30.06.2018 sollte von der Beklagten durchgeführt werden.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsamt beträgt 644 km.

Frau Ines [REDACTED], Frau Roswitha S[REDACTED] Frau Ursula J[REDACTED] Frau Susanne K[REDACTED] Frau Teresa E[REDACTED] und Frau Anja S[REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung I[REDACTED] am 30.06.2018 von Budapest nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 02.08.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 16.08.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

6. FR8814-2017-10-14

Der Flug von Nürnberg nach Malaga mit der Flugnummer FR8814 sollte planmäßig am 14.10.2017 um 16:35 Uhr Ortszeit starten und am 14.10.2017 um 19:40 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8814 wurde jedoch annulliert. Über die Annullierung wurden die Fluggäste weniger als 7 Tage vor Abflug informiert. Den Fluggästen wurde eine Ersatzbeförderung mit FR8814 von Nürnberg nach Malaga angeboten. Trotz der angebotenen Ersatzbeförderung erreichten die Fluggäste ihr Endziel erst am 15.10.2017 um 02:15 Uhr Ortszeit und hatten damit eine Verspätung von 6 Stunden und 35 Minuten. Die Ersatzbeförderung erfolgte somit außerhalb der in VO (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Zeitfenster.

Der Flug FR8814 am 14.10.2017 sollte von der Beklagten durchgeführt werden.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 1.900 km.

Frau Michelle S█████ und Herr Martin D█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung I█████ am 14.10.2017 von Nürnberg nach Malaga befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zu stehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 30.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 13.11.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

II. Verspätungen

1. FR219-2017-09-24

Der Flug von Nürnberg nach Budapest mit der Flugnummer FR219 sollte planmäßig am 24.09.2017 um 12:55 Uhr Ortszeit starten und am 24.09.2017 um 14:20 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR219 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Budapest erst am 24.09.2017 um 19:25 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 5 Stunden und 5 Minuten verspätet.

Der Flug FR219 am 24.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 644 km.

- a) Herr Jan Gerhard M█████ und Frau Katja M█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung Anupxi am 24.09.2017 von Nürnberg nach Budapest befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 02.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 16.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- b) Herr Lasse L█████ und Frau Elvira Herrera G█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung N█████ am 24.09.2017 von Nürnberg nach Budapest befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 13.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 27.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

- c) Herr Leon P [REDACTED] und Herr Max S [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung J [REDACTED] am 24.09.2017 von Nürnberg nach Budapest befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zu stehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 05.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 19.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

2. **FR219-2017-10-26**

Der Flug von Nürnberg nach Budapest mit der Flugnummer FR219 sollte planmäßig am 26.10.2017 um 10:40 Uhr Ortszeit starten und am 26.10.2017 um 12:05 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR219 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Budapest erst am 26.10.2017 um 19:07 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 7 Stunden und 2 Minuten verspätet.

Der Flug FR219 am 26.10.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 644 km.

- a) Herr Michael B [REDACTED] und Frau Yunqi C [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung M [REDACTED] am 26.10.2017 von Nürnberg nach Budapest befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zu stehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 23.01.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 06.02.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

- b) Frau Carlin B [REDACTED] und Frau Andrea B [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung L [REDACTED] am 26.10.2017 von Nürnberg nach Budapest befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 05.02.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 19.02.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

3. **FR220-2017-09-24**

Der Flug von Budapest nach Nürnberg mit der Flugnummer FR220 sollte planmäßig am 24.09.2017 um 14:45 Uhr Ortszeit starten und am 24.09.2017 um 16:10 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR220 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Nürnberg erst am 24.09.2017 um 21:21 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 5 Stunden und 11 Minuten verspätet.

Der Flug FR220 am 24.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 644 km.

- a) Frau Xenia V [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung N [REDACTED] am 24.09.2017 von Budapest nach Nürnberg befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 27.09.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 11.10.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

- b) Herr Leon F [REDACTED] und Frau Doris F [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung L [REDACTED] am 24.09.2017 von Budapest nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 04.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 18.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

4. **FR220-2017-10-26**

Der Flug von Budapest nach Nürnberg mit der Flugnummer FR220 sollte planmäßig am 26.10.2017 um 12:30 Uhr Ortszeit starten und am 26.10.2017 um 13:55 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR220 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Nürnberg erst am 26.10.2017 um 21:15 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 7 Stunden und 20 Minuten verspätet.

Der Flug FR220 am 26.10.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 644 km.

Herr Frederic [REDACTED] und Frau Notburga [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung B [REDACTED] am 26.10.2017 von Budapest nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 30.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 13.11.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

5. FR5057-2017-09-11

Der Flug von Nürnberg nach Madrid mit der Flugnummer FR5057 sollte planmäßig am 11.09.2017 um 17:00 Uhr Ortszeit starten und am 11.09.2017 um 19:30 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR5057 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Madrid erst am 12.09.2017 um 01:30 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 6 Stunden verspätet.

Der Flug FR5057 am 11.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 1.525 km.

Herr Dennis L█████ und Frau Sara K█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung O█████ am 11.09.2017 von Nürnberg nach Madrid befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 26.09.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 10.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

6. FR5505-2017-03-30

Der Flug von Bergamo nach Nürnberg mit der Flugnummer FR5505 sollte planmäßig am 30.03.2017 um 10:45 Uhr Ortszeit starten und am 30.03.2017 um 12:00 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR5505 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Nürnberg erst am 30.03.2017 um 15:22 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 22 Minuten verspätet.

Der Flug FR5505 am 30.03.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 438 km.

- a) Herr Patrick [REDACTED] Herr Adrian S[REDACTED]r und Herr Marcel [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung am 30.03.2017 von Bergamo nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 19.04.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 03.05.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- b) Frau Nadja E[REDACTED] und Frau Katharina H[REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung Q[REDACTED] am 30.03.2017 von Bergamo nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 26.01.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 09.02.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

7. FR5506-2018-03-20

Der Flug von Nürnberg nach Bergamo mit der Flugnummer FR5506 sollte planmäßig am 20.03.2018 um 12:20 Uhr Ortszeit starten und am 20.03.2018 um 13:35 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR5506 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Bergamo erst am 20.03.2018 um 17:31 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 56 Minuten verspätet.

Der Flug FR5506 am 20.03.2018 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 438 km.

Herr Matthias L█████ sollte gemäß Buchungsbestätigung F█████ am 20.03.2018 von Nürnberg nach Bergamo befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 28.03.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 11.04.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

8. **FR7883-2017-08-03**

Der Flug von Alicante nach Nürnberg mit der Flugnummer FR7883 sollte planmäßig am 03.08.2017 um 20:20 Uhr Ortszeit starten und am 03.08.2017 um 23:00 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR7883 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Nürnberg erst am 04.08.2017 um 03:00 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 4 Stunden verspätet.

Der Flug FR7883 am 03.08.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 1.542 km.

Frau Julia K█████ sollte gemäß Buchungsbestätigung U█████ am 03.08.2017 von Alicante nach Nürnberg befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 26.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte

unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 09.11.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

9. FR8116-2017-06-02

Der Flug von Nürnberg nach London (Stansted) mit der Flugnummer FR8116 sollte planmäßig am 02.06.2017 um 22:35 Uhr Ortszeit starten und am 02.06.2017 um 23:25 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8116 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte London (Stansted) erst am 03.06.2017 um 02:55 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 30 Minuten verspätet.

Der Flug FR8116 am 02.06.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 810 km.

Herr Matthias H [REDACTED], Herr Jan A [REDACTED], Herr Lukas H [REDACTED] und Frau Tessa H [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung L [REDACTED] - I [REDACTED] am 02.06.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zu-stehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 08.06.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 22.06.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

10. FR8116-2017-07-30

Der Flug von Nürnberg nach London (Stansted) mit der Flugnummer FR8116 sollte planmäßig am 30.07.2017 um 22:35 Uhr Ortszeit starten und am 30.07.2017 um 23:25 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8116 war

jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte London (Stansted) erst am 31.07.2017 um 02:31 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 6 Minuten verspätet.

Der Flug FR8116 am 30.07.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 810 km.

- a) Herr Sergius J [REDACTED], Herr Christian J [REDACTED], Herr Maximilian J [REDACTED] und Frau Olga J [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung G [REDACTED] am 30.07.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 21.04.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 05.05.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

- b) Herr Jannik [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung S [REDACTED] am 30.07.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 09.08.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 23.08.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

11. **FR8120-2017-02-27**

Der Flug von Nürnberg nach London (Stansted) mit der Flugnummer FR8120 sollte planmäßig am 27.02.2017 um 06:30 Uhr Ortszeit starten und am 27.02.2017 um 07:10 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8120 war

jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte London (Stansted) erst am 27.02.2017 um 11:40 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 4 Stunden und 30 Minuten verspätet.

Der Flug FR8120 am 27.02.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 810 km.

- a) Herr Fabian F█████ und Frau Joy S█████r sollten gemäß Buchungsbestätigung K█████ am 27.02.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 22.06.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 06.07.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- b) Herr Bernd H█████ und Frau Julia I█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung S█████ am 27.02.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 09.03.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 23.03.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- c) Herr Johannes K█████ und Frau Heike S█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung O█████ am 27.02.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 14.03.2017

die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 28.03.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

- d) Herr Moritz K [REDACTED] und Herr Benedikt V [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung T [REDACTED] am 27.02.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 13.03.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 27.03.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- e) Frau Ingrid H [REDACTED] und Frau Lisa E [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung Y [REDACTED] am 27.02.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 21.03.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 04.04.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

12. FR8120-2017-09-26

Der Flug von Nürnberg nach London (Stansted) mit der Flugnummer FR8120 sollte planmäßig am 26.09.2017 um 06:30 Uhr Ortszeit starten und am 26.09.2017 um 07:10 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8120 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte London (Stansted) erst am 26.09.2017 um 11:14 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 4 Stunden und 4 Minuten verspätet.

Der Flug FR8120 am 26.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 810 km.

- a) Frau Nora [REDACTED] und Frau Julia E[REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung K[REDACTED] am 26.09.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 10.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 24.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- b) Frau Hannah W[REDACTED] und Frau Helena S[REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung X[REDACTED] am 26.09.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 21.11.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 05.12.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- c) Frau Ulrike M[REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung H[REDACTED] am 26.09.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Die Beklagte hat an den Fluggast auf den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch bereits 120,00 € gezahlt. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden weiteren Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 10.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 24.10.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

- d) Herr Klaus O [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung I [REDACTED] am 26.09.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 07.02.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 21.02.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.
- e) Herr Alexander A [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung N [REDACTED] am 26.09.2017 von Nürnberg nach London (Stansted) befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 22.01.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 05.02.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

13. FR8317-2017-10-20

Der Flug von Nürnberg nach Rom (Rome) mit der Flugnummer FR8317 sollte planmäßig am 20.10.2017 um 06:50 Uhr Ortszeit starten und am 20.10.2017 um 08:35 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8317 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Rom (Rome) erst am 20.10.2017 um 12:33 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 58 Minuten verspätet.

Der Flug FR8317 am 20.10.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 860 km.

- a) Frau Tetyana S [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung V [REDACTED] am 20.10.2017 von Nürnberg nach Rom (Rome) befördert werden. Der

Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 26.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 09.11.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

- b) Herr Philipp S [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung K [REDACTED] am 20.10.2017 von Nürnberg nach Rom (Rome) befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 30.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 13.11.2017 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

14. FR8317-2017-12-28

Der Flug von Nürnberg nach Rom (Rome) mit der Flugnummer FR8317 sollte planmäßig am 28.12.2017 um 10:40 Uhr Ortszeit starten und am 28.12.2017 um 12:25 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8317 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Rom (Rome) erst am 28.12.2017 um 17:30 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 5 Stunden und 5 Minuten verspätet.

Der Flug FR8317 am 28.12.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 860 km.

Herr Jürgen L [REDACTED] und Frau Ágnes L [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung Y [REDACTED] am 28.12.2017 von Nürnberg nach Rom (Rome) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die

Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 13.03.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 27.03.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

15. FR8318-2017-10-20

Der Flug von Nürnberg nach Rom (Rome) mit der Flugnummer FR8318 sollte planmäßig am 20.10.2017 um 04:50 Uhr Ortszeit starten und am 20.10.2017 um 06:35 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8318 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Rom (Rome) erst am 20.10.2017 um 10:23 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 48 Minuten verspätet.

Der Flug FR8318 am 20.10.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 860 km.

Herr Tino W. und Frau Lisa K. sollten gemäß Buchungsbestätigung F. am 20.10.2017 von Nürnberg nach Rom (Rome) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 09.03.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 23.03.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

16. FR8318-2017-12-28

Der Flug von Rom (Rome) nach Nürnberg mit der Flugnummer FR8318 sollte planmäßig am 28.12.2017 um 12:50 Uhr Ortszeit starten und am

28.12.2017 um 14:35 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8318 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Nürnberg erst am 28.12.2017 um 19:09 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 4 Stunden und 34 Minuten verspätet.

Der Flug FR8318 am 28.12.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 860 km.

Herr Christoph Ha[REDACTED] und Frau Ekaterina K[REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung P[REDACTED] am 28.12.2017 von Rom (Rome) nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 26.02.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 12.03.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

17. **FR8516-2017-12-27**

Der Flug von Nürnberg nach Porto (Oporto) mit der Flugnummer FR8516 sollte planmäßig am 27.12.2017 um 16:15 Uhr Ortszeit starten und am 27.12.2017 um 18:05 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR8516 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Porto (Oporto) erst am 27.12.2017 um 21:48 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 43 Minuten verspätet.

Der Flug FR8516 am 27.12.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 1.795 km.

- a) Frau Lilli L█████ und Herr Niklas H█████ sollten gemäß Buchungsbestätigung Y█████ am 27.12.2017 von Nürnberg nach Porto (Oporto) befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 23.01.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 06.02.2018 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- b) Frau Rebecca O█████ sollte gemäß Buchungsbestätigung X█████ am 27.12.2017 von Nürnberg nach Porto (Oporto) befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 18.01.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 01.02.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.
- c) Frau Esther L█████n sollte gemäß Buchungsbestätigung K█████ am 27.12.2017 von Nürnberg nach Porto (Oporto) befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 26.03.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 09.04.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

18. FR903-2017-09-03

Der Flug von Nürnberg nach Palermo - Sicily mit der Flugnummer FR903 sollte planmäßig am 03.09.2017 um 12:50 Uhr Ortszeit starten und am 03.09.2017 um 15:00 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR903 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Palermo - Sicily erst

am 03.09.2017 um 18:20 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 3 Stunden und 20 Minuten verspätet.

Der Flug FR903 am 03.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 1.277 km.

Herr Emre S████ sollte gemäß Buchungsbestätigung N████ am 03.09.2017 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 06.03.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 20.03.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

19. FR903-2017-09-27

Der Flug von Nürnberg nach Palermo - Sicily mit der Flugnummer FR903 sollte planmäßig am 27.09.2017 um 13:05 Uhr Ortszeit starten und am 27.09.2017 um 15:15 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR903 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Palermo - Sicily erst am 27.09.2017 um 23:00 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 7 Stunden und 45 Minuten verspätet.

Der Flug FR903 am 27.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsor beträgt 1.277 km.

- a) Herr Thomas B████ und Herr Helmut J. C████ sollten gemäß Buchungsbestätigung Z████ am 27.09.2017 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen

die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 16.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 30.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

- b) Frau Laura D [REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung [REDACTED] am 27.09.2017 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 15.01.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 29.01.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.
- c) Herr Helmut R [REDACTED], Herr Helmut S [REDACTED] Herr Wolfram G [REDACTED] und Herr Wolfgang L [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung Q [REDACTED] am 27.09.2017 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 13.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 27.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.
- d) Herr Jürgen F [REDACTED] und Frau Gabriele F [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung D [REDACTED] am 27.09.2017 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 06.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 20.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

- e) Herr Wolf G[REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung U[REDACTED] am 27.09.2017 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 21.03.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 04.04.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

20. FR903-2018-04-15

Der Flug von Nürnberg nach Palermo - Sicily mit der Flugnummer FR903 sollte planmäßig am 15.04.2018 um 12:50 Uhr Ortszeit starten und am 15.04.2018 um 15:00 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR903 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Palermo - Sicily erst am 15.04.2018 um 19:50 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 4 Stunden und 50 Minuten verspätet.

Der Flug FR903 am 15.04.2018 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 1.277 km.

Frau Olesia P[REDACTED] sollte gemäß Buchungsbestätigung FR903 am 15.04.2018 von Nürnberg nach Palermo - Sicily befördert werden. Der Fluggast hat den ihm gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsanspruch an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 27.04.2018 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 11.05.2018 zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs aufgefordert.

21. FR904-2017-09-27

Der Flug von Palermo - Sicily nach Nürnberg mit der Flugnummer FR904 sollte planmäßig am 27.09.2017 um 10:30 Uhr Ortszeit starten und am 27.09.2017 um 12:40 Uhr Ortszeit landen. Der Flug FR904 war jedoch außergewöhnlich verspätet und erreichte Nürnberg erst am 27.09.2017 um 20:28 Uhr Ortszeit. Der Flug war damit um 7 Stunden und 48 Minuten verspätet.

Der Flug FR904 am 27.09.2017 wurde von der Beklagten durchgeführt.

Die Distanz zwischen dem Abflug- und Ankunftsplatz beträgt 1.277 km.

Frau Doris K [REDACTED] und Herr Peter K [REDACTED] sollten gemäß Buchungsbestätigung W [REDACTED] am 27.09.2017 von Palermo - Sicily nach Nürnberg befördert werden. Die Fluggäste haben die ihnen gegen die Beklagte zustehenden Ausgleichsansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat der Beklagten mit Schreiben vom 04.10.2017 die Abtretung angezeigt und die Beklagte unter Vorlage der Abtretungserklärung und Fristsetzung zum 18.10.2017 zur Zahlung der Ausgleichsansprüche aufgefordert.

B) Rechtliche Würdigung

I. Zuständigkeit

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist international und örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß § 29 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 7 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 1215/12. Erfüllungsort ist bei einem

Beförderungsvertrag mit einem Fluggast sowohl der erste Abflug- als auch der letzte Ankunftsstadt (EuGH, Urteil vom 09.07.2009, NJW 2009, 2801; EuGH, Urteil vom 07.03.2018, NJW 2018, 2105). In allen Fällen war Nürnberg entweder der erste Abflug- oder der letzte Ankunftsstadt.

II. Ausgleichsanspruch

Die Beklagte war für die benannten Flüge das ausführende Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. 2 lit. b) der EG-Verordnung Nr. 261/2004.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 4.050,00 € wegen der Annullierungen und 19.930,00 € wegen der Verspätungen der streitgegenständlichen Flüge gemäß bzw. in entsprechender Anwendung von Art. 5, 7 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 261/2004 aus abgetretenem Recht.

1. Annullierungen

Der Begriff der Annullierung ist in Art. 2 lit. l) der EG-Verordnung Nr. 261/2004 legal definiert als die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war.

Die Fluggäste waren in Besitz einer bestätigten Buchung für den benannten Flug. Der jeweilige Flug wurde jedoch nicht durchgeführt. Somit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der Annullierung erfüllt.

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a) EG-Verordnung Nr. 261/2004 beträgt die Höhe der Ausgleichzahlung bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu 1.500 km 250,00 € und nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) EG-Verordnung Nr.

261/2004 bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über einer Entfernung von mehr als 1.500 km 400,00 € je Fluggast.

Mithin stehen der Klägerin in Bezug auf die annullierten Flüge folgende Ausgleichsansprüche zu:

Lfd. Nr.	Flug	Flug- gäste	Ausgleichsan- spruch je Fluggast	Gesamtbetrag
1.	FR8117-2018-08-09	2	250,00 €	500,00 €
2.	FR220-2018-07-24	2	250,00 €	500,00 €
3.	FR5505-2017-09-15	1	250,00 €	250,00 €
4.	FR719-2017-09-07	2	250,00 €	500,00 €
5.	FR220-2018-06-30	6	250,00 €	1.500,00 €
6.	FR8814-2017-10-14	2	400,00 €	800,00 €
				4.050,00 €

2. Verspätungen

Nach der Rechtsprechung des EuGH steht dem Fluggast eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 der EG-Verordnung Nr. 261/2004 nicht nur bei Annulierung, sondern auch bei einer Verspätung zu, wenn er wegen des verspäteten Fluges sein Endziel nicht früher als drei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreicht (Urteil des EuGH vom 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Urteil des EuGH vom 23.10.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-581/10 und C-629/10; Urteil des EuGH vom 26.02.2013, C-11/11).

Die Fluggäste erreichten ihr Ziel mit einer Verspätung von mindestens 3 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit, so dass auch die vom EuGH aufgestellten Anforderungen für einen Ausgleichsanspruch gemäß Art. 7 Abs. 1 EG-Verordnung Nr. 261/2004 wegen einer wie eine Annulierung zu behandelnden großen Verspätung vorliegen.

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a) EG-Verordnung Nr. 261/2004 beträgt die Höhe der Ausgleichzahlung bei Flügen mit einer Entfernung von bis zu

1.500 km 250,00 € und mit einer Entfernung von mehr als 1.500,00 km 400,00 € je Fluggast.

Mithin stehen der Klägerin unter Berücksichtigung der unter A) II. 12 lit. c) gezahlten 120,00 € in Bezug auf die annullierten Flüge folgende Ausgleichsansprüche zu:

Lfd Nr	Flug	Fluggäste	Ausgleichsanspruch je Fluggast	Gesamtbetrag
1. a)	FR219-2017-09-24	2	250,00 €	500,00 €
1. b)	FR219-2017-09-24	2	250,00 €	500,00 €
1. c)	FR219-2017-09-24	2	250,00 €	500,00 €
2. a)	FR219-2017-10-26	2	250,00 €	500,00 €
2. b)	FR219-2017-10-26	2	250,00 €	500,00 €
3. a)	FR220-2017-09-24	1	250,00 €	250,00 €
3. b)	FR220-2017-09-24	2	250,00 €	500,00 €
4.	FR220-2017-10-26	2	250,00 €	500,00 €
5.	FR5057-2017-09-11	2	400,00 €	800,00 €
6. a)	FR5505-2017-03-30	3	250,00 €	750,00 €
6. b)	FR5505-2017-03-30	2	250,00 €	500,00 €
7.	FR5506-2018-03-20	1	250,00 €	250,00 €
8.	FR7883-2017-08-03	1	400,00 €	400,00 €
9.	FR8116-2017-06-02	4	250,00 €	1.000,00 €
10. a)	FR8116-2017-07-30	4	250,00 €	1.000,00 €
10. b)	FR8116-2017-07-30	1	250,00 €	250,00 €
11. a)	FR8120-2017-02-27	2	250,00 €	500,00 €
11. b)	FR8120-2017-02-27	2	250,00 €	500,00 €
11. c)	FR8120-2017-02-27	2	250,00 €	500,00 €
11. d)	FR8120-2017-02-27	2	250,00 €	500,00 €
11. e)	FR8120-2017-02-27	2	250,00 €	500,00 €
12. a)	FR8120-2017-09-26	2	250,00 €	500,00 €
12. b)	FR8120-2017-09-26	2	250,00 €	500,00 €
12. c)	FR8120-2017-09-26	1	130,00 €	130,00 €
12. d)	FR8120-2017-09-26	1	250,00 €	250,00 €
12. e)	FR8120-2017-09-26	1	250,00 €	250,00 €
13. a)	FR8317-2017-10-20	1	250,00 €	250,00 €
13. b)	FR8317-2017-10-20	1	250,00 €	250,00 €
14.	FR8317-2017-12-28	2	250,00 €	500,00 €
15.	FR8318-2017-10-20	2	250,00 €	500,00 €
16.	FR8318-2017-12-28	2	250,00 €	500,00 €

17. a)	FR8516-2017-12-27	2	400,00 €	800,00 €
17. b)	FR8516-2017-12-27	1	400,00 €	400,00 €
17. c)	FR8516-2017-12-27	1	400,00 €	400,00 €
18.	FR903-2017-09-03	1	250,00 €	250,00 €
19. a)	FR903-2017-09-27	2	250,00 €	500,00 €
19. b)	FR903-2017-09-27	1	250,00 €	250,00 €
19. c)	FR903-2017-09-27	4	250,00 €	1.000,00 €
19. d)	FR903-2017-09-27	2	250,00 €	500,00 €
19. e)	FR903-2017-09-27	1	250,00 €	250,00 €
20.	FR903-2018-04-15	1	250,00 €	250,00 €
21.	FR904-2017-09-27	2	250,00 €	500,00 €
				19.930,00 €

Zum Ausgleich der Gerichtskosten bitten wir um Übermittlung der Gerichtskostenrechnung an uns als Prozessbevollmächtigte.

Begläubigte Abschrift anbei.

[REDACTED]
Rechtsanwalt